



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 147/2025**  
**vom 13. November 2025**  
**Geschäftsverzeichnismr. 8351**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel L3321-6 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, gestellt vom Gericht erster Instanz Luxemburg, Abteilung Marche-en-Famenne.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 16. Oktober 2024, dessen Ausfertigung am 21. Oktober 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Luxemburg, Abteilung Marche-en-Famenne, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 3321-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung gegen Artikel 170 § 4 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass eine Steuer, die auf der Grundlage einer Erklärung festgesetzt wurde, bei der das Rücksendedatum nicht in der Steuerverordnung selbst angegeben wäre, als gesetzeswidrig zu betrachten wäre, während die Gemeinde über die zweckdienlichen Angaben für die Festsetzung der Steuerveranlagung verfügt und daher nicht berechtigt war, das Verfahren der Veranlagung von Amts wegen durchzuführen, und während in der Steuerverordnung tatsächlich eine Erklärungsfrist in Ermangelung eines Erklärungsformulars angegeben ist, während Artikel 170 § 4 der Verfassung vorsieht, dass die Gemeinden vorbehaltlich des Handelns ihres Rates über Steuerautonomie verfügen? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel L3321-6 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (nachstehend: KLDD) in Bezug auf die kommunalen Steuerverordnungen, die eine Erklärungspflicht vorsehen, mit der in Artikel 170 § 4 der Verfassung verankerten kommunalen Steuerautonomie.

B.2. Artikel L3321-6 des KLDD bestimmt:

« Sieht die Steuerverordnung eine Erklärungspflicht vor, hat die Nichtabgabe dieser Erklärung innerhalb der in vorerwähnter Verordnung festgelegten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge.

Bevor die Steuer von Amts wegen veranlagt wird, notifiziert die Behörde, die aufgrund von Artikel L3321-4 befugt ist, die Heberollen festzustellen, dem Steuerpflichtigen per Einschreiben die Gründe für die Anwendung dieses Verfahrens, die Elemente, auf denen die Veranlagung basiert, sowie das Verfahren zur Bestimmung dieser Elemente und den Betrag der Steuer.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen ab dem Datum der Notifikation, um seine Bemerkungen schriftlich vorzubringen.

Die Veranlagung der Steuer von Amts wegen kann nur während einer Zeitspanne von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres rechtsgültig in die Heberolle eingetragen werden. Diese Frist wird um zwei Jahre verlängert, wenn in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden gegen die Steuerverordnung verstoßen wird.

Die Steuerverordnung kann vorsehen, dass die von Amts wegen in die Heberolle eingetragenen Steuern um einen in der Verordnung festgelegten Betrag, der das Doppelte der geschuldeten Steuer nicht überschreiten darf, erhöht werden. Der Betrag dieser Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen ».

B.3.1. Aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage sowie aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan davon ausgeht, dass diese Bestimmung dahin auszulegen ist, dass in dem Fall, dass eine kommunale Steuerverordnung eine Erklärungspflicht vorsieht, diese Steuerverordnung selbst die Frist bestimmen soll, innerhalb deren der Steuerpflichtige der Gemeindeverwaltung die Erklärung, die diese ihm zugesandt hat, zurückzusenden hat, und dass mit der Rechtswidrigkeit, die mit

der Nichtbeachtung dieser Vorschrift einhergeht, nicht nur die infolge der Nichterklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist von Amts wegen in die Heberolle eingetragenen Steuern behaftet sind, sondern auch die von dieser Erklärungspflicht betroffenen Steuern, die nicht von Amts wegen in die Heberolle eingetragen worden sind.

B.3.2. Der Kassationshof hat in einem Entscheid vom 3. Oktober 2024 jedoch anders darüber entschieden:

« Il suit de l'arrêt attaqué du 22 septembre 2021 que [...] les taxes litigieuses n'ont pas été enrôlées d'office.

Dès lors que l'article L3321-6 précité, concernant l'enrôlement d'office de la taxe, n'est pas applicable aux taxes sur lesquelles statue ledit arrêt, le moyen, qui fait grief à cet arrêt de violer l'article 159 de la Constitution en n'annulant pas ces taxes en raison de la violation alléguée dudit article L3321-6 par les articles 5 et 6 du règlement du 12 novembre 2013, en ce qu'ils ne prévoient pas les délais dans lesquels la déclaration doit être remise, ne saurait entraîner la cassation, partant, dénué d'intérêt, est irrecevable » (Kass., 3. Oktober 2024, ECLI:BE:CASS:2024:ARR.20241003.1F.6).

B.3.3. In einem Entscheid vom 28. Juni 2022 hat der Staatsrat seinerseits geurteilt:

« Afin d'assurer le respect de l'article L3321-6, alinéa 1er, précité, le conseil communal doit fixer lui-même un délai et, à tout le moins, un délai minimal permettant aux contribuables de répondre au courrier de l'administration communale [leur] notifiant le formulaire de déclaration.

Il s'agit d'une obligation légale imposée par le législateur wallon à l'autorité locale afin de s'assurer que tous les contribuables qui ont reçu un formulaire de déclaration puissent disposer, pour le compléter et le retourner, d'un délai raisonnable qui doit être fixé par une assemblée délibérante démocratiquement élue.

En se limitant à renvoyer à un formulaire adressé par l'administration communale qui fixera un délai ' au cas par cas ', l'acte attaqué méconnaît cette obligation légale.

[...]

La taxe prévue par l'acte attaqué étant en principe exigible à la suite d'une déclaration, une annulation limitée à l'article 8, alinéa 1er, du règlement-taxe attaqué ne laisserait subsister dans l'ordonnancement juridique qu'une taxe dépourvue de modalité de perception et, par conséquent, inapplicable. Il en résulte que cette disposition n'est pas dissociable des autres et que l'annulation doit s'étendre à la totalité du règlement attaqué, ainsi que le sollicite d'ailleurs la partie requérante » (StR, 28. Juni 2022, Nr. 254.138; siehe auch in diesem Sinne: StR, 13. April 2021, Nr. 250.321).

B.3.4. Es ist nicht Sache des Gerichtshofes, sich zu diesen Auslegungsunterschieden zu äußern. In Anbetracht der vorerwähnten Entscheide des Staatsrates ist die vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan in der Vorabentscheidungsfrage berücksichtigte Auslegung nicht offensichtlich falsch, weshalb der Gerichtshof die Bestimmung in dieser Auslegung prüft.

B.4.1. Artikel 170 § 4 der Verfassung bestimmt:

« Eine Last oder Besteuerung darf von der Agglomeration, der Gemeindeföderation und der Gemeinde nur durch einen Beschluss ihres Rates eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist ».

B.4.2. Gemäß dieser Bestimmung verfügen die Agglomerationen, Gemeindeföderationen und Gemeinden über eine autonome Steuerbefugnis, außer in den Fällen, in denen das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist, bestimmt hat oder im Nachhinein bestimmt.

B.4.3. Aus den Vorarbeiten kann abgeleitet werden, dass der Verfassungsgeber mit der in Absatz 2 von Artikel 170 § 4 enthaltenen Regel eine « Art Verteidigungsmechanismus » für den Staat vorsehen wollte « gegenüber den verschiedenen anderen Verwaltungsebenen, um eine eigene Steuerangelegenheit zu behalten » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1979, Nr. 10-8/4, S. 4).

Diese Regel hat der Premierminister auch als einen « Regulierungsmechanismus » beschrieben:

« La loi doit être ce mécanisme régulateur et doit pouvoir déterminer quelle matière imposable est réservée à l'Etat. Si on ne le faisait pas, ce serait le chaos et cet imbroglio n'aurait plus aucun rapport avec un Etat fédéral bien organisé ou avec un Etat bien organisé tout court » (*Ann.*, Kammer, 1979-1980, 22. Juli 1980, Nr. 94, S. 2707. Siehe auch: ebenda, S. 2708; *Ann.*, Senat, 1979-1980, 28. Juli 1980, SS. 2650 und 2651).

« Je tiens à souligner [...] que, dans ce nouveau système de répartition des compétences fiscales entre l'Etat, les communautés et les régions et institutions du même niveau, les provinces et les communes, c'est l'Etat qui a le dernier mot. C'est ce que j'appelle le mécanisme régulateur » (*Ann.*, Senat, 1979-1980, 28. Juli 1980, S. 2661).

Die Ausübung der in Artikel 170 § 4 Absatz 2 der Verfassung vorgesehenen Zuständigkeit, die Ausnahmen zu bestimmen, ist mit der Bedingung verknüpft, dass deren « Notwendigkeit » erwiesen ist.

Das auf dieser Grundlage angenommene Gesetz ist restriktiv auszulegen, weil es die Steuerautonomie der Gemeinden einschränkt.

B.5.1. Den Regionen wird durch Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen abgeänderten Fassung die grundsätzliche Zuständigkeit für die Grundlagengesetzgebung über die Gemeinden verliehen. Hierzu gehören insbesondere die Regelung über die kommunalen Einrichtungen, die Organisation der kommunalen Verwaltungsdienste und das Statut des Gemeindepersonals (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-709/1, SS. 8 und 9).

Die Einführung und Eintreibung der Gemeinde- und Provinzialsteuern gehören zu dieser Befugnis, jedoch unbeschadet der Befugnis, die Artikel 170 § 4 Absatz 2 der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten.

B.5.2. Die fragliche Bestimmung, die unter dem Titel « Festsetzung und Beitreibung der Gemeinde- und Provinzsteuern » in den KLDD aufgenommen wurde, fügt sich in den Rahmen der Ausübung dieser Regionalbefugnis ein.

B.5.3. In der in der Vorabentscheidungsfrage berücksichtigten Auslegung garantiert diese Bestimmung – wie in den vorerwähnten Entscheiden des Staatsrates angegeben wurde –, dass alle Steuerpflichtigen, die ein Erklärungsformular erhalten haben, im Hinblick darauf, es auszufüllen und zurückzusenden, über eine angemessene Frist, die von einer demokratisch gewählten beratenden Versammlung festzulegen ist, verfügen können.

B.5.4. Diese Bestimmung ist eine Verfahrensvorschrift, die die Gemeindebehörden keineswegs daran hindert, jederzeit die von ihnen für zweckmäßig gehaltenen Steuern im kommunalen Interesse einzuführen und selbst die Steuerpflichtigen, den Steuergegenstand, die

Besteuerungsgrundlage, den Steuersatz und die eventuellen Befreiungen festzulegen. Sie erschwert genauso wenig in bedeutender Weise die Ausübung dieser Steuerbefugnis.

B.6. Demzufolge ist die fragliche Bestimmung vereinbar mit der in Artikel 170 § 4 der Verfassung verankerten Steuerautonomie der Gemeinden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel L3321-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dahin ausgelegt, dass eine Steuer – auch dann, wenn sie nicht von Amts wegen in die Heberolle eingetragen wird -, die aufgrund einer kommunalen Steuerverordnung festgelegt wird, welche eine Erklärungspflicht vorsieht, ohne selbst die Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Steuerpflichtige der Gemeindeverwaltung das Erklärungsformular, das diese ihm zugesandt hat, zurückzusenden hat, gesetzwidrig ist, verstößt nicht gegen Artikel 170 § 4 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 13. November 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul